

## Deutschland: Handlungsbedarf - Gesetzesänderung erfordert Aktualisierung Ihres deutschen Lobbyregistereintrags!

### In Kürze

Am 1. März 2024 tritt eine aktualisierte Fassung des deutschen Lobbying-Registergesetzes (LRA) in Kraft, und infolgedessen müssen Unternehmen, die in Deutschland tätig sind, aktiv werden. Die neue Regelung präzisiert, was als Lobbying-Aktivitäten erfasst wird. Die Unternehmen müssen daher prüfen, ob die neue, strengere Regelung eine Registrierungspflicht auslöst. Darüber hinaus nimmt das neue Gesetz erhebliche Anpassungen am Umfang der offenzulegenden Informationen vor, was bedeutet, dass alle Unternehmen, die bereits im Lobbyregister des Bundes eingetragen sind, ihre Eintragungen aktualisieren müssen, um den neuen Vorschriften zu entsprechen.

### Inhalt

Aktualisierung der Registereinträge erforderlich - Frist: 30. Juni 2024

Neue Vorschriften - neue und erweiterte Verpflichtungen

Definition von "Lobbyarbeit"  
Ausnahmeregelungen verfeinert  
Prozess für Änderungen an den registrierten Daten verfeinert  
Schärfere Konsequenzen  
Fristen

### Aktualisierung der Registereinträge erforderlich - Frist: 30. Juni 2024

Das LRA trat ursprünglich am 1. Januar 2022 in Kraft. Es schafft Registrierungspflichten für Lobbyisten und Unternehmen, die aktiv Lobbying-Aktivitäten auf Bundesebene in Deutschland betreiben oder in Auftrag geben. Das LRA-Regime verpflichtet seine Adressaten, bestimmte Informationen in Bezug auf die Lobbytätigkeit und das Unternehmen selbst zu registrieren und offenzulegen. Dazu gehören zum Beispiel der Zweck der Aktivitäten, ihre Finanzierung sowie die Identität der hinter dem Lobbying stehenden Stellen. Darüber hinaus schreibt es einen Verhaltenskodex für die Lobbytätigkeit vor und verhängt Bußgelder, wenn bestimmte Verpflichtungen gemäß dem LRA nicht eingehalten werden.

Nach zweijähriger Geltungsdauer sah der Gesetzgeber die Notwendigkeit, das LRA-Regime zu aktualisieren, um seine Effizienz bei der Schaffung von Transparenz über das Ausmaß der Lobbying-Aktivitäten von Unternehmen in Deutschland auf Bundesebene sicherzustellen. Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen mit der Aktualisierung des LRA der Anwendungsbereich und die Offenlegungspflichten im "Interesse einer transparenten Regierungstätigkeit" verschärft werden. Dazu sollen die Registereinträge und die im Register offengelegten Informationen über Einflussobjekte aussagekräftiger gestaltet und der Anwendungsbereich der Meldepflicht "maßvoll" erweitert werden. Die weitreichenden Änderungen des LRA führen zu einer erheblichen Verschärfung des Gesetzes. Änderungen gibt es in fast allen Teilen der Verordnung. Verstöße gegen die Pflichten können mit Bußgeldern geahndet werden. Die Einhaltung der neuen Regelung ist daher für jedes Unternehmen, das gegenüber Bundesbeamten tätig wird, zwingend erforderlich.

Die neue Regelung wurde vom Gesetzgeber im Oktober 2023 gebilligt und tritt am 1. März 2024 in Kraft treten. Infolgedessen müssen alle bestehenden Lobbyregistereinträge aktualisiert werden, um den neuen Regeln zu entsprechen, und die Einhaltung der neuen Regelung muss auf der Website aktiv bestätigt werden - ein Prozess, der als "Migration" bezeichnet wird. Die Frist für die Migration der Einträge ist der 30. Juni 2024.

### Neue Vorschriften - neue und erweiterte Verpflichtungen

Nachstehend finden Sie einen Überblick über die wichtigsten Änderungen, die mit der neuen Regelung eingeführt wurden. Bitte beachten Sie, dass es sich hierbei nicht um eine umfassende Liste handelt.

## Definition von "Lobbyarbeit"

### Erweiterter Kreis der erfassten Regierungsbeamten

Der Anwendungsbereich des LRA erstreckt sich nun auch auf Aktivitäten, die unter

- Ausschüsse des Deutschen Bundestages,
- die Mitarbeiter der Institutionen des Deutschen Bundestages, und
- Abteilungsleiter in den Bundesministerien.

### Wesentlichkeitsschwelle für Intensität der Aktivitäten gesenkt

Die Erheblichkeitsschwelle für die Meldepflicht wird von 50 auf 30 Kontakte innerhalb der letzten 3 Monate gesenkt.

Eine Meldepflicht wird nun auch ausgelöst, wenn eine Interessenvertretung in Auftrag gegeben wird und eine Gegenleistung erbracht wird.

### Ausnahmeregelungen verfeinert

Das neue Gesetz stellt klar, dass die auf eine Entscheidung der Bundesregierung gerichtete Rechtsberatung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens, eines Vergabeverfahrens oder von Vertragsverhandlungen ausgenommen ist. Die Interessenvertretung durch Personen, die eine diplomatische oder konsularische Tätigkeit ausüben, ist künftig gegenüber den Organen des Deutschen Bundestages oder der Bundesregierung nicht mehr anmeldepflichtig. Zudem entfällt die Meldepflicht für juristische Personen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen.

### Ausdehnung der Offenlegungspflichten

Es wurden weitreichende Änderungen am Inhalt der Registrierung vorgenommen. Daher müssen alle bestehenden Registereinträge aktualisiert werden, und die Einhaltung der neuen Regelung muss bis spätestens 30. Juni 2024 aktiv bestätigt werden.

### Informationen über Büros in Berlin

Falls das eingetragene Unternehmen eine Niederlassung in Berlin hat, müssen die Kontaktdaten angegeben werden.

### Informationen über handelnde Personen

Die Anzahl der Mitarbeiter, die Lobbytätigkeiten ausüben, muss durch Angabe einer VZÄ-Zahl angegeben werden. Jeder Mitarbeiter, der mindestens 10 % seiner Arbeitszeit für Lobbying-Aktivitäten aufwendet, muss berücksichtigt werden. Angaben zu allen Personen, die mit Lobbying-Aktivitäten betraut sind, ohne Angestellte des Unternehmens zu sein, sind ebenfalls zu tätigen. Dies betrifft insbesondere Personen, die ehrenamtlich tätig sind oder Mitglieder eines erweiterten Vorstands oder Aufsichtsrats sowie kooptierte Vorstandsmitglieder.

"Drehtürsituationen" müssen offengelegt werden. Für alle im Registereintrag aufgeführten natürlichen Personen (Bevollmächtigte und unmittelbar mit der Ausübung von Lobbying-Tätigkeiten betraute Personen) muss angegeben werden, ob sie derzeit ein Mandat, ein Amt oder eine Funktion im Bundestag, in der Bundesregierung oder in der Bundesverwaltung innehaben oder in den letzten fünf Jahren innehaben.

### Informationen über die Lobbying-Aktivitäten

Das spezifische Ziel der Lobbying-Aktivität muss angegeben werden. Eine allgemeine Beschreibung der allgemeinen Geschäftstätigkeiten reicht nicht aus, um dieser Verpflichtung nachzukommen. Spezifische Gesetzesentwürfe oder Initiativen, die Gegenstand der Lobbyarbeit sind, müssen einzeln angegeben werden.

### Stellungnahmen und Rechts- / Sachverständigengutachten müssen veröffentlicht werden

Grundsätzliche Stellungnahmen sowie Rechts- und Sachverständigengutachten zu den genannten Regelungsvorhaben, die an mindestens einen Adressaten des LRA gerichtet sind, müssen spätestens bis zum Ende des laufenden Quartals nach ihrer Übermittlung vollständig im Lobbyregister veröffentlicht werden. Wesentlich sind solche Stellungnahmen, die zentrale Argumente oder Positionen zu bestimmten Regelungsvorhaben enthalten. Die Stellungnahmen müssen zunächst als PDF-Dateien in das Register hochgeladen werden. Darüber hinaus muss der Textinhalt (ohne Grafiken, Bilder oder Tabellen) der jeweiligen Stellungnahmen in ein dafür vorgesehenes Eingabefeld in der Registeranwendung eingefügt werden. So kann der Inhalt in einem maschinenlesbaren Format eingegeben werden. Die Dokumente müssen außerdem das Datum der Einreichung und eine abstrakte Bezeichnung der Adressaten seitens der Bundesregierung und / oder des Bundestages enthalten.

## Veröffentlichung von Finanzdaten und öffentlichen Spenden jetzt obligatorisch

Wesentliche Änderungen wurden auch beim Umfang der zu veröffentlichenden Finanzdaten vorgenommen, z.B. wurden die Schwellenwerte für die Veröffentlichung von öffentlichen Fördermitteln oder erhaltenen Spenden auf 10.000 EUR gesenkt. Der Beginn und das Ende des aktuellen und der beiden vorangegangenen Geschäftsjahre müssen ebenso veröffentlicht werden wie ein Rechnungsabschluss, der mindestens die Einnahmen und Kosten enthält. Anzugeben sind die Hauptfinanzierungsquellen des Unternehmens in absteigender Reihenfolge (wirtschaftliche Tätigkeit, öffentliche Zuwendungen, Spenden, Mitgliedsbeiträge u. a.) sowie die jährlichen Ausgaben für die Interessenvertretung in Stufen von 10.000 EUR.

Das Recht, die Auskunft zu verweigern, ist in der Regel nicht mehr anwendbar.

## Prozess für Änderungen an den registrierten Daten verfeinert

Die Unternehmen sind verpflichtet, Änderungen an den bereitgestellten Informationen unverzüglich mitzuteilen, nur unter bestimmten Bedingungen können Änderungen bis zum Ende des Quartals oder bis zu sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres warten. Die Änderungshistorie bleibt für einen bestimmten Zeitraum sichtbar.

## Schärfere Konsequenzen

Neben den beschriebenen Änderungen wurde auch der Katalog der Ordnungswidrigkeiten für die Verletzung von Meldepflichten verschärft. Zudem kann das Recht, die Gebäude des Deutschen Bundestages zu betreten und an öffentlichen Anhörungen teilzunehmen, von der Einhaltung der Meldepflicht abhängig gemacht werden.

## Fristen

Die Neuregelung des LRA wurde vom Gesetzgeber im Oktober 2023 beschlossen und am 18. Januar 2024 im Bundesgesetzblatt verkündet, sodass es am 1. März 2024 in Kraft treten wird.

Die Migration der bestehenden Einträge in das neue System muss bis zum 30. Juni 2024 abgeschlossen sein.

## Kontakt



**Dr. Katharina Weiner**  
Counsel  
Düsseldorf  
+ 49 211 3 11 16 140  
katharina.weiner  
@bakermckenzie.com



**Dr. Andreas Schulz, LL.M.**  
Counsel  
Berlin  
+ 49 30 2 20 02 81 637  
andreas.schulz  
@bakermckenzie.com

© 2024 Baker McKenzie Rechtsanwalts-gesellschaft mbH von Rechtsanwälten und Steuerberatern is registered with the Local Court of Frankfurt/Main (registered seat) HRB 123975. It is associated with Baker & McKenzie International, a Verein organized under the laws of Switzerland. Members of Baker & McKenzie International are Baker McKenzie law firms around the world. Following usual terminology in professional service organizations, reference to a "partner" means a professional who as shareholder, executive employee or in a comparable function works for us or a member of Baker & McKenzie International. Similarly, reference to an "office" means an office of any such law firm.

